

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZR 72/94

vom

1. Juni 1994

in dem Rechtsstreit

A L Papierverarbeitung und Druckerei GmbH, vertreten
durch den geschäftsführenden Gesellschafter Dipl.-Kaufmann
A L, I straße H,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. und Dr. -

g e g e n

F (Nederland) B. V., vertreten durch die F
H B. V., diese vertreten durch Maria Hendrika G
und Firma M International B.V., diese vertreten durch
Dirk L, Frank David T, Michael M und Godfrey
V, A. H weg, I W,
BH H, Niederlande,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. und
Kollegen, -

- 2 -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Wolf und die Richter Dr. Paulusch,
Groß, Dr. Hübsch und Ball

am 1. Juni 1994

beschlossen:

Der Wert der Beschwer der Klägerin aus dem
Schlußurteil des 3. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts Celle vom 12. Januar 1994 beträgt
60.369,20 DM.

G r ü n d e :

Zu entscheiden war durch das vorgenannte Schlußurteil
noch über die Anträge der Klägerin, die Beklagte zur Zah-
lung von 59.869,20 DM nach Abnahme bestimmter Staubfilter-
beutel zu verurteilen und festzustellen, daß sich die Be-
klagte hinsichtlich dieser Staubfilterbeutel in Annahmever-
zug befinde. Das Berufungsgericht hat unter Abänderung des
angefochtenen erstinstanzlichen Urteils die Zahlungsklage
abgewiesen und ausgesprochen, daß die im erstinstanzlichen
Urteil getroffene Feststellung des Annahmeverzuges der Be-
klagten entfalle. Die Beschwer der Klägerin hat das Beru-
fungsgericht auf lediglich 59.869,20 DM festgesetzt. Dabei
hat es - was die Revision zu Recht geltend macht - unbe-

- 3 -

rücksichtigt gelassen, daß es auch das Feststellungsbegehren der Klägerin abschlägig beschieden hat. Dieses hatte der erkennende Senat im Rahmen der ersten Revision der Klägerin mit 500 DM bewertet. Dabei hat es zu verbleiben, so daß die Klägerin durch das angefochtene Urteil mit insgesamt 60.369,20 DM beschwert ist.

Wolf

Groß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)